

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt	<p>§ 1. ¹Dieses Gesetz regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, die Ausgabenbewilligung, die Rechnungslegung sowie die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene.</p> <p>²Mit diesem Gesetz sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 2. Dieses Gesetz gilt für folgende Organe und die ihnen unterstellten Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Grossen Rat;2. den Regierungsrat;3. die Rechtspflege.
Finanz- und Verwaltungsvermögen	<p>§ 3. ¹Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>²Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>
Einnahmen, Ausgaben und Anlagen	<p>§ 4. ¹Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.</p> <p>²Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.</p> <p>³Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens oder zur Erhöhung des Fremdkapitals führt.</p>
Aufwand und Ertrag	<p>§ 5. Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p>

II. Haushaltsteuerung

Grundsätze	<p>§ 6. Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Wirkungsorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern.</p>
Finanzplan	<p>§ 7. ¹Der Finanzplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf</p>

das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

²Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu.

Inhalt

§ 8. Der Finanzplan enthält:

1. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
2. die Hauptaufgaben des Kantons, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Hauptziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen;
3. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss § 2;
4. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss § 2;
5. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;
6. die Finanzierungsmöglichkeiten;
7. die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

Budget

§ 9. ¹Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Grossen Rat bis zum 30. September vor.

²Der Grosse Rat legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Er genehmigt die Summen der Globalbudgets sowie Einzelpositionen und Verpflichtungskredite, die nicht Bestandteil von Globalbudgets sind.

³Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Gliederung

§ 10. Das Budget wird nach der institutionellen Gliederung strukturiert. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2. Zusätzlich ist der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

Grundsätze

§ 11. Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

Inhalt

§ 12. ¹Das Budget enthält:

1. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;
2. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung.

²Mit dem Budget sind dem Grossen Rat Informationen zur Finanzierung sowie über die Verwendung und den Zwischenstand der noch laufenden Verpflichtungskredite zuzuleiten.

Leistungsauftrag und Globalbudget

§ 13. ¹Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.

²Als massgebender Budgetkredit wird der Saldo der Aufwände und Erträge als Globalbudget für die Verwaltungseinheit insgesamt festgelegt.

³Die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen sind nach Artengliederung finanzstatistisch zu erfassen.

⁴Der Regierungsrat genehmigt die Leistungsaufträge in abschliessender Kompetenz, jedoch unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

Verpflichtungskredite

§ 14. Verpflichtungskredite sind Objektkredite oder Rahmenkredite, die über mehrere Jahresbudgets verteilt anfallen. Für die Genehmigung eines Verpflichtungskredites ist der erkennbare Gesamtkredit massgebend. Im jährlichen Budget hat der Regierungsrat über den Zwischenstand zu orientieren. Nach Abschluss ist mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.

Nachtragskredit

§ 15. ¹Der Nachtragskredit ist die Aufstockung eines nicht ausreichenden Budgetkredites oder Verpflichtungskredites.

²Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites oder Verpflichtungskredites, dass der bewilligte Betrag nicht ausreicht, muss der Regierungsrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung für nicht beeinflussbare Ausgaben nach § 16.

³Über die Nachtragskredite entscheidet der Grosse Rat, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

⁴Bei Kreditüberzügen bis maximal 20 Prozent kann der Regierungsrat anstelle eines Nachtragskreditgesuches eine formelle Orientierung an den Grossen Rat vornehmen. Es liegt in diesen Fällen eine Kreditergänzung vor.

Kreditüberschreitung

§ 16. ¹Erträgt die Vornahme eines Aufwandes oder einer Ausgabe, für die im Budget kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgabe, kann der Regierungsrat die Kreditüberschreitung beschliessen.

²Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget, wenn der Mehraufwand durch Auflösung von Rückstellungen gedeckt werden kann.

³Der Regierungsrat hat den Grossen Rat mitschreitend über sich abzeichnenden Kreditüberschreitungen zu orientieren zudem sind sie in der Jahresrechnung zu begründen.

Verfügung

§ 17. Über die vom Grossen Rat erteilten Kredite verfügt der Regierungsrat. Er kann die Kompetenz in einem von ihm zu bestimmenden Ausmass den Departementen, der Staatskanzlei sowie den Gerichten übertragen. Die Departemente und die Staatskanzlei können die ihnen übertragenen Kompetenzen an die Ämter und Anstalten delegieren.

Spezialfinanzierungen

§ 18. ¹Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer rechtlichen Grundlage. Hauptsteu-

ern dürfen nicht zweckgebunden werden.

²Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung gebucht. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

Programmvereinbarungen

§ 19. ¹Für die mit dem Bund oder andern Körperschaften abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden mehrjährige Verpflichtungskredite beantragt. Diese gelten als gebundene Ausgaben. Mit dem jährlichen Budget ist über den gesamten Finanzbedarf einer Vereinbarung, beziehungsweise über den Zwischenstand zu orientieren.

²Beim Jahresabschluss sind allfällig ausstehende Beträge abzugrenzen. Nach Abschluss der Programme ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.

Landkredit

§ 20. ¹Der Kanton führt ein Landkreditkonto in Höhe von 25 Millionen Franken.

²Über das Landkreditkonto kann der Regierungsrat in abschliessender Kompetenz Grundstückgeschäfte, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, tätigen.

³Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke dem Verwaltungsvermögen gewidmet oder veräussert, ist das Landkreditkonto mit dem seinerzeitigen Einstandspreis des Grundstückes auszugleichen. Allfällige Mehreinnahmen fallen in die Staatskasse.

⁴Der Regierungsrat legt jährlich mit Geschäftsbericht Rechnung ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe, beziehungsweise Überführungen ins Verwaltungsvermögen.

Jahresrechnung

§ 21. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 30. April die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

Inhalt

§ 22. ¹die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

1. Bilanz;
2. Erfolgsrechnung;
3. Investitionsrechnung;
4. Geldflussrechnung;
5. Anhang.

²Die Bilanz, die Erfolgs- und die Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2. Die Konsolidierung hat im Umfang der Institutionen gemäss § 2 zu erfolgen.

³Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

⁴Dem Parlament sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

⁵Im Anhang sind insbesondere der Eigenkapital-Nachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel und zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, aufzuführen.

⁶In einer Beteiligungsübersicht sind die selbständigen Anstalten und

Betriebe aufzuführen, soweit der Kanton Träger oder in massgeblicher Weise finanziell an der Organisation beteiligt ist oder die Organisation in massgeblicher Weise beeinflusst.

Haushaltgleichgewicht

§ 23. ¹Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

²Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

³Die Gesamtrechnung soll im Durchschnitt über einen Zeitraum von 8 Jahren ausgeglichen sein.

Ausgabenstabilisierung

§ 24. Die konsolidierten Ausgaben des Kantons dürfen im Durchschnitt über acht Jahre, nicht stärker ansteigen als die relevante nominale volkswirtschaftliche Kenngrösse.

Finanzkennzahlen

§ 25. Die Finanzlage wird anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:

1. Nettoverschuldungsanteil;
2. Selbstfinanzierungsgrad;
3. Zinsbelastungsanteil;
4. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner;
5. Selbstfinanzierungsanteil;
6. Kapitaldienstanteil;
7. Bruttoverschuldungsanteil;
8. Investitionsanteil.

III. Rechnungslegung

Zweck

§ 26. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Grundsätze

§ 27. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Rechnungsabweichungen bei Globalbudgets

§ 28. Der Betrag der Abweichung der Rechnung gegenüber dem Voranschlag kann bei Globalbudgets mit Leistungsauftrag ganz oder teilweise betrieblich zurückgestellt oder aktiviert werden.

Kreditübertragungen

§ 29. Es werden keine Kreditübertragungen von einem Rechnungsjahr ins nächste vorgenommen. Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich. Soweit begründet können Ende Jahr transitorische Buchungen vorgenommen werden.

Bilanzierung

§ 30. ¹Vermögenswerte im Finanzvermögen werden grundsätzlich zum Einstandswert bilanziert. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern der Verkehrswert wesentlich vom Buchwert abweicht.

²Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

§ 31. ¹Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten beziehungsweise wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

²Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear oder degressiv abgeschrieben.

³Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; diese sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden.

IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Controlling

§ 32. ¹Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein angemessenes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

²Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

Bereiche

§ 33. ¹Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:

1. Leistungen,
2. Wirkungen,
3. Finanzen,
4. Personal,
5. Projekte.

²Die Einhaltung der Vorgaben wird periodisch durch ein übergeordnetes Controlling überprüft. Sind die Vorgaben verletzt, wird die zuständige Stelle darauf aufmerksam gemacht, und es werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgegeben.

Buchführung

§ 34. Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Grundsätze

§ 35. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Aufbewahrung der

§ 36. Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen

Belege	mit der Buchhaltung während 10 Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.
Kostenrechnung	<p>§ 37. ¹Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kostenrechnung. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kostenrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.</p> <p>²Die Kostenrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p>
Interne Verrechnungen	§ 38. Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und die Kostentransparenz wesentlich sind.
Regierungsrat	<p>§ 39. ¹Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen,2. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat,3. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,4. den Entwurf des Budgets, der Nachtragskredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Parlaments,5. die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans,6. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen. <p>²Der Regierungsrat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt in einer Verordnung.</p>

V. Finanzkontrolle

Aufgabe	§ 40. Die Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Kantons ist grundsätzlich Sache der Finanzkontrolle. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.
Umfang	<p>§ 41. ¹Die Finanzkontrolle hat die gesamte Finanzverwaltung des Kantons in formeller, materieller und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.</p> <p>²Sie wirkt bei der Berechnung der Staatsbeiträge mit, ebenso bei der Erstellung von Kostenverteilern für Aufgaben, an denen sich der Kanton beteiligt.</p> <p>³Ihre Revisionsberichte verfasst sie in voller Unabhängigkeit.</p>
Grosser Rat	§ 42. Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates ist berechtigt, mit der Finanzkontrolle direkt zu verkehren. Die Finanzkontrolle hat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie unterbreitet der Kommission den Bericht über die Revision der Staatsrechnung.
Anstände	§ 43. ¹ Über Anstände zwischen der Finanzkontrolle und einzelnen

Departementen entscheidet der Regierungsrat.

²Über Anstände administrativer Natur zwischen Finanzkontrolle und Gerichten entscheidet nach vorheriger Fühlungnahme mit dem betroffenen Gericht der Regierungsrat.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neubewertung der Bilanz

§ 44. ¹Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltgesetzes wird eine Überprüfung der Zuordnung zum Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, eine Neubewertung des Vermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

²Entstehende Buchgewinne und -verluste sind im Rahmen der Umstellung zu neutralisieren.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 45. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vom 7. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 46. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.